

Brechmann-Guss

Code of Conduct für Lieferanten
und Geschäftspartner

NACHHALTIGKEIT IN DER LIEFERKETTE

Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner

VORWORT

Ethisches Verhalten im Sinne von ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sind uns sehr wichtig. Deshalb haben wir bei Brechmann-Guss in unseren Verhaltensgrundsätzen für Mitarbeitende (Code of Conduct) verbindliche Richtlinien für ethisches Handeln festgelegt.

Die Grundsätze gelten für alle Mitarbeitenden unseres Unternehmens, unabhängig von ihrer Hierarchieebene und Funktion.

Um den langfristigen Erfolg des Unternehmens sowie den unserer Kunden zu sichern, setzen wir auf langfristige und vertrauensvolle Beziehungen mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Wir erwarten daher auch von ihnen, dass sie geltende Gesetze in vollem Umfang einhalten sowie die international anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Standards (ESG-Standards) befolgen. Sie sollen sich außerdem nach besten Kräften bemühen, die Einhaltung von Gesetzen und ESG-Standards von ihren Lieferanten, Subunternehmen und anderen Dienstleistern einzufordern.

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren unsere Erwartungen an die Einstellung und das Verhalten der Lieferanten und Geschäftspartner in ihrer Unternehmenstätigkeit.

Die im Kodex aufgeführten Grundsätze fußen auf verschiedenen internationalen Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- Richtlinien, die Regeln für die Nutzung und/oder Offenlegung der Nutzung spezifischer Materialien in Produkten vorschreiben, unter anderem der Dodd-Frank-Act zu Konfliktmineralien, die REACH- und RoHS-Vorgaben etc.
- Verhaltenskodex Brechmann-Guss

Frank Brechmann
Geschäftsführung

INHALT

VORWORT.....	1
UMWELTSCHUTZ.....	3
MENSCHEN- UND ARBEITNEHMERRECHTE	3
VERHALTEN IM GESCHÄFTLICHEN UMFELD.....	5
VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN.....	6
UMSETZUNG	6
HABEN SIE NOCH FRAGEN?.....	6

UMWELTSCHUTZ

Umweltgesetzgebung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt einhalten.

Klimaschutzmaßnahmen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Dekarbonisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu unterstützen. Ein besonderer Fokus sollte auf der Verringerung der THG-Emissionen in der eigenen Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner sowie in ihrer Lieferkette liegen. Dies sollte durch kontinuierliche Energieeffizienzprogramme und den verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler Energiequellen zur Herstellung der Werkstoffe und Bauteile und zur Bereitstellung der Dienstleistungen erfolgen.

Auf Anfrage müssen Geschäftspartner, die Produkte an Brechmann-Guss liefern, Informationen über den CO₂-Ausstoß (Scope 1, 2 und 3) in Tonnen auf Produktebene weitergeben, damit Brechmann-Guss die Umweltkennzahlen seiner Produkte verbessern kann.

Effiziente Nutzung von Ressourcen

Wir erwarten, dass Geschäftspartner Anstrengungen zur effizienten Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen unternehmen, sowie vermehrt erneuerbare Ressourcen einsetzen, um schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu minimieren.

Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Geschäftspartner nutzen bzw. entwickeln Verfahren, die zur Vermeidung von Abfall oder zum Recycling sowie zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung von Restabfällen, Chemikalien und Abwasser geeignet sind. Dabei sind Vereinbarungen, insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, unbedingt zu beachten.

Unsere Geschäftspartner verfügen über ein System, das gewährleistet, dass die Wasser- und die Bodenqualität durch ihre Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Emissionen in die Luft, einschließlich Lärm und Gerüche, sind zu reduzieren, belastende Emissionen zu kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt so weit wie möglich aufzubereiten.

Geschäftspartner setzen an ihren Standorten und/oder entlang ihrer Lieferketten Konzepte zu einem sparsamen Verbrauch von Wasser um, wobei der Umsetzung in Regionen, die von Wasserstress bzw. -knappheit betroffen sind, Vorrang einzuräumen ist. Das Recht auf Zugang zu Wasser wird jederzeit respektiert. Geschäftspartner verfügen über Einrichtungen zur verantwortungsvollen Wasseraufbereitung und Abwassereinleitung.

Die Geschäftspartner unternehmen angemessene Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass in Übereinstimmung mit geltendem Recht und internationalen Vorschriften kein illegaler Biodiversitätsverlust einschließlich einer illegalen Entwaldung und Umwandlung in ihren Lieferketten vorkommt.

Schädliche Substanzen, Rohstoffe

Substanzen, deren Vorhandensein oder Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen oder den Recyclingprozess erschweren, sind zu vermeiden. An Brechmann-Guss gelieferte Erzeugnisse müssen auf jeden Fall geltende rechtliche Bestimmungen erfüllen, z. B. REACH, RoHS, Stockholmer Übereinkommen (persistente organische Schadstoffe (POP)) oder Minamata-Übereinkommen (Quecksilber). Auf Anfrage hat der Geschäftspartner gesetzlich erforderliche oder vereinbarte Informationen bereitzustellen, z. B. eine EU-Konformitätserklärung.

Die Geschäftspartner nutzen ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet.

Bei Schmelzhütten und Raffinerien von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold („3TGs“ oder „Konfliktmineralien“) dürfen die Geschäftspartner nur solche Rohstoffe verwenden, die die Anforderungen des „OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ erfüllen und von der Responsible Mineral Initiative (RMI) oder ähnlichen Organisationen geprüft wurden. Lieferanten, die Brechmann-Guss mit Zinn beliefern, sind dazu verpflichtet, bei Lieferung schriftlich zu erklären, dass die Beschaffung konfliktfrei gemäß Dodd-Frank-Act erfolgt ist.

Die Geschäftspartner haben Systeme zu etablieren, die aus Tiefseebergbau gewonnene Rohstoffe aus ihren Lieferketten ausschließen.

MENSCHEN- UND ARBEITNEHMERRECHTE

Verbot von Kinderarbeit

Die Geschäftspartner müssen die Anforderungen der jeweils geltenden Regelungen zum Mindestalter in ihren Gesellschaften und ihrer Lieferkette einhalten. Das Mindestalter darf auf keinen Fall unter dem Mindestalter liegen, das im ILO-Übereinkommen über das Mindestalter von 1973 (Nr. 138) festgelegt wurde.

Schutz vor Übergriffen

Geschäftspartner dürfen Mitarbeitende in keiner Weise psychisch oder physisch bestrafen. Das gilt insbesondere, wenn Mitarbeitende

in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

Vergütung

Die Geschäftspartner haben ihren Mitarbeitenden eine angemessene Vergütung zu entrichten. Angemessen ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich sonst nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Diese Vergütung soll nach Möglichkeit mindestens die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden decken sowie einen angemessenen Lebensstandard für sie und ihre Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Die Vergütungen sind den Mitarbeitenden direkt, vollständig und pünktlich zu leisten.

Der Geschäftspartner gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutz

Geschäftspartner sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren Brand-, Arbeits- und Gesundheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Es wird erwartet, dass Lieferanten Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit sowie zum Brand- und Gesundheitsschutz etablieren und diese ihren Mitarbeitenden offenlegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können. Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes dürfen für die Mitarbeitenden nicht mit Kosten verbunden sein.

Arbeitszeiten

Brechmann-Guss erwartet von seinen Lieferanten, dass die Arbeitszeiten den geltenden nationalen, staatlichen und lokalen Gesetzen und/oder den nationalen Anforderungen des jeweiligen Wirtschaftssektors entsprechen. In jedem Fall haben die Arbeitszeiten den ILO-Standards für Arbeitszeiten zu entsprechen. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

Arbeits- und Lebensbedingungen

Geschäftspartner stellen ihren Mitarbeitenden Toiletten und Zugang zu sauberem Trinkwasser zur Verfügung. Alle Einrichtungen für den Verzehr und die Zubereitung von Lebensmitteln sowie für die Lagerung von Lebensmitteln entsprechen den geltenden Mindesthygienevorschriften. Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Unterkünften für Mitarbeitende erfordert, müssen ausreichend Platz, Sauberkeit und Sicherheit gewährleistet sein. Der Zugang zu diesen Unterkünften darf nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie keine schädliche Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen

Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit einer Person führen können.

Keine Zwangsräumung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie jegliche Form von widerrechtlicher Zwangsräumung und widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern unterlassen.

Menschenrechtsaktivisten

Geschäftspartner dürfen keine Form von Drohungen, Einschüchterungen oder Angriffen gegen Menschenrechts- oder Umweltaktivisten dulden oder sich daran beteiligen. Sie garantieren den Zugang zu ihren Beschwerdekanälen ohne Androhung oder Verhängung von Vergeltungsmaßnahmen.

Vereinigungsfreiheit

Geschäftspartner achten das Recht auf Vereinigungsfreiheit der Mitarbeitenden im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Die Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass jegliche Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder unberechtigter Benachteiligung gegenüber ihren Mitarbeitenden sowie im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Verboten sind zum Beispiel eine Ungleichbehandlung etwa aufgrund der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks, der sexuellen Orientierung, der Nationalität, des Einwanderungsstatus, des Veteranen- oder Militärstatus, der Sprache, der Religion oder einer anderen Überzeugung, der körperlichen oder geistigen Einschränkungen, des Gesundheitszustandes, des Alters, des Familienstandes, einer Schwanger- bzw. Elternschaft, der Gewerkschaftszugehörigkeit oder der politischen Ansichten – soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruhen – oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen, es sei denn, dies ist durch die Beschäftigungsbedingungen gerechtfertigt. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Einsatz Sicherheitskräfte

Unsere Geschäftspartner gewährleisten, dass unter Vertrag genommene private oder öffentliche Sicherheitskräfte in Übereinstimmung mit den grundlegenden Menschenrechten arbeiten. Die Sicherheitskräfte müssen sich an den Schutz von Gesundheit, Leib und Leben sowie an das Recht auf Organisation und Vereinigungsfreiheit halten und jede Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behand-

lung unterlassen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie weder direkt noch indirekt zur Unterstützung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte beitragen, die unrechtmäßig die Kontrolle über Abbaustätten, Transportrouten und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben.

Minderheiten, gefährdete Gruppen und indigene Völker

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit sowie die Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und indigener Völker durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

VERHALTEN IM GESCHÄFTLICHEN UMFELD

Gesetzesvorschriften

Die Geschäftspartner von Brechmann-Guss verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Korruptionsverbot

Geschäftspartner lehnen jegliche Art von Korruption ab. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer sowie Vertreter keinen Kunden, Amtsträgern oder anderen Dritten Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Hierzu zählen auch alle inadäquaten Vorteile, die direkt oder indirekt in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unangemessenen Beeinflussung Dritter gewährt werden.

Im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen halten sich die Geschäftspartner konsequent an die gesetzlichen Vorgaben. Bei der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung halten sie sich an die gesetzlichen Vorschriften und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

Fairer Wettbewerb

Brechmann-Guss erwartet, dass seine Geschäftspartner alle internationalen und nationalen Gesetze und Vorschriften zur Wahrung des fairen und freien Wettbewerbs einhalten. Vor allem dürfen sie keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder anderen Dritten treffen oder eine mögliche marktbeherrschende Stellung missbrauchen.

Produktsicherheit

Geschäftspartner halten alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen zur Produktsicherheit ein, vor allem in Bezug auf die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.

Interessenskonflikte

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen allein auf Grundlage objektiver Kriterien. Entscheidungen dürfen nicht durch private, geschäftliche oder sonstige Interessenskonflikte beeinflusst werden.

Import- und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen einhalten. Zudem sind die jeweils anwendbaren Sanktionslisten zu berücksichtigen.

Geldwäscheverbot

Die Geschäftspartner führen nur Geschäftsbeziehungen mit Dritten, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie haben die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche in ihrem Geschäftsbetrieb sicherzustellen.

Keine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Geschäftstätigkeit nicht zur direkten oder indirekten Finanzierung oder Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen beiträgt.

Geistiges Eigentum

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte am geistigen Eigentum und schützen entsprechende Daten.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz vertraulicher Informationen eingehalten werden und sensible Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gespeichert und gelöscht werden.

Cybersicherheit

Die Geschäftspartner haben die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Cybersicherheit einzuhalten und proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um Netzwerke, Computer, Programme und Daten vor Schäden und unerlaubtem Zugriff zu schützen.

Einsatz künstlicher Intelligenz

Geschäftspartner gewährleisten, dass alle Entwicklungen mit künstlicher Intelligenz (KI) den geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen. KI-Systeme sind jederzeit transparent, zuverlässig und diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Steuerung von KI-Anwendungen erfolgt durch Menschen.

VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN

Transparenz

Die Geschäftspartner haben auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Sie müssen sicherstellen, dass die im Kodex genannten Grundsätze ebenfalls von ihren Zulieferern umgesetzt werden.

Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Geschäftspartner von Brechmann-Guss unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erhalten werden, sind zu vermeiden.

Geschäftspartner haben insbesondere ihre Sorgfaltspflichten gemäß „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ in Bezug auf relevante Rohstoffe einzuhalten.

UMSETZUNG

Brechmann-Guss erwartet von Geschäftspartnern unverzüglich über Situationen oder Ereignisse unterrichtet zu werden, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

Bei einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei Geschäftspartnern behalten wir uns das Recht vor, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Compliance Organisation

Wir stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
compliance@brechmann-guss.de

Hinweisgebersystem

Als externe Anlaufstelle steht zusätzlich ein Ombudsmann, oder auch Vertrauensanwalt genannt, für die vertrauliche und auf Wunsch anonyme Abgabe von Hinweisen zur Verfügung. Der Ombudsmann prüft jeden eingehenden Hinweis auf Plausibilität. Falls sich ein Hinweis verdichtet, leitet er diesen nach Absprache mit dem Hinweisgeber an Brechmann-Guss weiter und begleitet den Vorgang:

<https://www.brechmann-guss.de/kontakt/ombudsmann>

Brechmann-Guss
Josef Brechmann GmbH & Co. KG
Hauptstraße 37/39, D-33758 Schloß Holte-Stukenbrock
+49 (0) 5207 8904-0
compliance@brechmann-guss.de
www.brechmann-guss.de

Stand August 2025
Version 3